

**III- 2-6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des**

**Landwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 299/1976
(Grüner Plan 1984)**

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1982	1
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1984	3
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen	5
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	6
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	12
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	16
Forschungs- und Beratungswesen	17
Sozialpolitische Maßnahmen	18
Kreditpolitische Maßnahmen	19
Grenzlandsonderprogramme	21
Bergbauernsonderprogramm	22

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBI. Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

Diesen Auftrag gemäß hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1982" am 13. September 1983 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 4. Oktober 1983 dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 genannten Ziele für notwendig erachtet.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1982

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Inlandsprodukt war bei abgeschwächter rückläufiger Zahl an Arbeitskräften laut vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1982 um 1 % höher, der Beitrag zum Volkseinkommen um 0,6 % geringer. Die Endproduktion der Landwirtschaft stieg 1982 um 7,6 %, jene aus der Forstwirtschaft sank um 19,1 %. Die Deckungsquote des agrarischen Außenhandels erreichte 1982 mit 51,7 % den bisher höchsten Wert. Der Preis-Index der Betriebseinnahmen ging um 2,3 % zurück, jener der Gesamtausgaben stieg um 4,3 %.

Die Ergebnisse der freiwillig buchführenden Haupterwerbsbetriebe wiesen 1982 beim Landwirtschaftlichen Einkommen je Arbeitskraft in erster Linie durch die ausgezeichneten Erträge in der pflanzlichen Produktion eine Verbesserung um 7 % auf. Das Landwirtschaftliche Einkommen einschließlich öffentlicher Zuschüsse stieg um ebenfalls 7 % auf 107.789 S. Seit 1970 hat sich das Landwirtschaftliche Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse nominell um jährlich durchschnittlich 10,2 % (real 3,7 %) verbessert. Infolge der ausgezeichneten Ergebnisse der pflanzlichen Produktion wiesen vor allem bodennutzungsstarke Betriebe hohe Einkommensverbesserungen auf. Dagegen war die Entwicklung in Betrieben mit überwiegend tierischer und forstlicher Produktion gedämpft oder war mit Einkommensrückgängen verbunden. Das Gesamteinkommen je GFAK stieg um 7 % auf 131.742 S. Der Lebensstandard, d.h. der Verbrauch, nahm um 5 % zu.

Die Ertragslage im Bergbauerngebiet verschlechterte sich 1982 nach Verbesserungen in den letzten Jahren, und zwar beim Landwirtschaftlichen Einkommen um 6 %, beim Landwirtschaftlichen Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse um 5 %. Hierbei verzeichneten die Bergbauernbetriebe im Alpengebiet und im Wald- und Mühlviertel etwa gleich hohe Rückgänge. Positiv wirkten sich vor allem die Erträge aus der Rinderwirtschaft und der Milchproduktion, negativ insbesondere jene aus dem Wald aus.

Bei den Spezialbetrieben waren 1982 die Einkommensverhältnisse unterschiedlich. Die Einkommen der Weinbauspezialbetriebe waren nicht zuletzt wegen guter Weinpreise sehr zufriedenstellend. Innerhalb der Gartenbaubetriebe waren für die Gemüsebaubetriebe Einkommensrückgänge festzustellen, die Ertragslage der Blumenbaubetriebe war fast ähnlich jener des Vorjahres. Die Einkommenssituation der Betriebe mit verstärktem Obstbau war ebenfalls gegenüber 1981 kaum verändert. Die Betriebe mit verstärktem Marktfruchtbau verzeichneten sehr starke Einkommenszuwächse. In Betrieben mit dominierender Milchwirtschaft und Legehennenhaltung wurden höhere Einkommen und in Betrieben mit verstärkter Schweinehaltung sowie in waldstarken Betrieben niedrigere Einkommen als im Vorjahr festgestellt. Die Einkommenslage von Betrieben mit verstärktem Fremdenverkehr blieb 1982 gegenüber 1981 ziemlich unverändert.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erzielten 1982 ein um 11 % höheres Gesamteinkommen je GFAK als 1981. Es liegt um 5 % über jenem der Haupterwerbsbetriebe. Das Landwirtschaftliche Einkommen inklusive öffentlicher Zuschüsse stieg infolge einer ausgezeichneten Entwicklung des Rohertrages um 28 %, liegt aber weiterhin wesentlich unter jenem der Haupterwerbsbetriebe.

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes werden auch in Zukunft Maßnahmen des Grünen Planes vor allem zur Verbesserung der Infra-, Produktions- und Betriebsstruktur notwendig sein. Sie werden insbesondere auf eine weitere Intensivierung der überbetrieblichen Zusammenarbeit, die Rationalisierung der Betriebe, die verstärkte Anpassung der Produktion an die in- und ausländische Markt- und Nachfrageentwicklung sowie auf strukturelle Änderungen und auf eine Erhöhung der Direktzuschüsse zu richten sein. Die regional differenzierte Förderungspolitik im Wege des Bergbauernsonderprogrammes und der Grenzlandsonderprogramme wird fortzuführen sein. Die finanzielle Dotierung des Bergbauernsonderprogrammes ist auch im Hinblick auf die Bedeutung der bergbäuerlichen Tätigkeit zur Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft von wesentlicher Bedeutung.

- 3 -

**Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1984**

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur weiteren Rationalisierung der Betriebe, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

Maßnahmen	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	51,667
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft	33,583
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	1,900
4. Technische Rationalisierung	9,839
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	23,236
6. Forstliche Maßnahmen	14,802
7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	2,104
8. Förderung der Erholungswirkung des Waldes	1,805
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	2,636
VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	
10. Landwirtschaftliche Regionalförderung	25,912
11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	95,310
12. Forstliche Bringungsanlagen	7,670
13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete	3,705
14. Agrarische Operationen	23,069
15. Siedlungswesen	3,920
16. Besitzstrukturfonds	3,059
Zwischensumme	304,217

zinsbegünstige

Bundesbeiträge Kredite
in Millionen Schilling

Maßnahmen

Übertrag	304,217
----------------	---------

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002
18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung	9,003

FORSCHUNGS- UND BERATUNGWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen	11,537
20. Beratungswesen	94,556

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen	35,000
22. Österreichische Bauernhilfe	4,000

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

23. Zinsenzuschüsse (für AIK, ASK und Sonstige)	640,026
Agrarinvestitionskredite	2.500,000
Agrarsonder- und sonstige Kredite	200,000

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

24. Grenzlandsonderprogramme	
(deren Dotierung ist mit insgesamt 100 Millionen Schilling im Förderungsansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)	
Summe	1.098,341
	2.700,000

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

25. Bergbauernsonderprogramm	1.040,000
Summe	2.138,341
	2.700,000

Weiters sind für den Grünen Plan aus dem Konjunkturausgleichsvoranschlag vorgesehen:

Titel	Stabilisierungsquote	Konjunkturbelebungsquote	Summe
			Millionen Schilling
602	32,500	32,500	65,000
603	52,500	46,500	99,000
Summe	85,000	79,000	164,000

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinn der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und der Regierungserklärung 1983 mißt die Bundesregierung einer leistungsfähigen und wirtschaftlich gesunden Landwirtschaft größte Bedeutung zu. Der technische Fortschritt, die steigende Produktion sowie die Überschußsituation auf den Agrarmärkten haben aber dazu geführt, daß sich die Einkommen je nach Betriebsgröße und Standort unterschiedliche entwickelten. Insbesondere in den Betrieben, die in von der Natur benachteiligten Gebieten liegen, sind die Einkommen weniger zufriedenstellend. Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor, der Bergbauern- und Grenzlandförderung sowie der Verbesserung der Infrastruktur besonderen Vorrang zu geben und die kleineren Betriebe verstärkt zu fördern. Hierbei hat sich die Förderung auf alle Erwerbsarten (Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe) zu erstrecken.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehenden Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung von Einzelbetrieben (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete (z.B. Ostgrenzgebiete) zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinszuschüssen für Investitionsdarlehen ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Einzelbetriebe, zur Hebung des Einkommens und Lebensstandards der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen sowie der räumlichen Funktion und dem natürlichen Standort des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Zinsverbilligte Kredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden sind erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Diese Kredite haben auch zur Anschaffung von Maschinen in Maschinenringen (durch Maschinenringmitglieder) und unter Einhaltung der richtlinienmäßig festgelegten Mindesteinsatzgrenzen durch Betriebe im Bergbauerngebiet und in anderen Problemgebieten Vorrang. AIK für

Investitionen zur Verbesserung der Marktstruktur sind nur auf jene Betriebe zu beschränken, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neu-gründungen handelt.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Mit diesen Maßnahmen soll der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft durch die Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und die Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den Inlands- sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmaßig sollen die Maßnahmen insbesondere umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch Rationalisierung, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; durch Versuche sollen insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor die Arten- und Sorteneignung, das Ertragspotential und die Verwertungseignung geklärt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut bei gleichzeitiger Reduzierung der Importabhängigkeit.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor Schadenserregern sowie vor produktionsschädigenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte, insbesondere für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Kulturen (z.B. Raps und Pferdebohnen) bzw. Sonderkulturen (z.B. Tabak und andere Produktionsalternativen).

Forderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Forderung integrierter Produktionssysteme.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität in der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Produktionsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Erzeugung. Sie sind zusammen mit einer entsprechenden Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit genetisch hochwertigem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion im Inland sowie zur Sicherung des Zuchtviehexports.

Zur optimalen Ausschöpfung wirtschaftlich wichtiger genetischer Anlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Unterlagen, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Ergebnisse der Leistungskontrolle hat sich die elektronische Datenverarbeitung als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlagen für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem sind die Leistungsprüfungen - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und für die gesamte Tierproduktion. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß Zuschüsse geleistet werden müssen. Obwohl hiefür primär die Bundesländer zuständig sind, werden auch seitens des Bundes Beiträge zur Verfügung gestellt.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit sind 297.421 Kühe in 33.628 Betrieben mit einer Durchschnittsleistung von 4.593 kg Milch mit 4,07 % Fett und 3,22 % Eiweiß erfaßt; das sind 30,6 % des Gesamtkuhbestands), um mit der Ausdehnung die Zuchtbasis zu erweitern. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt für die Rinderzucht international an Bedeutung.

Ausweitung der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt rund 68,5 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolgversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und anderseits für die rasche Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Mit Hilfe des Embryotransfers können die wertvollen Eigenschaften rascher verbreitet werden. Zunehmende Anwendung findet die künstliche Besamung auch in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder und Schweine, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung der Kreuzungszuchtprogramme bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung; Anpassung der Zuchziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfewesens in den Kleintierzuchtsparten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität (Beratung, Hygiene, Kühlung) und der Eutergesundheit (Durchführung des Hygieneprogrammes, Zellzählung und bakteriologische Untersuchung bei der Milch, Melkanlagenkontrolle). Ausbau der Untersuchungsmöglichkeiten der Rohmilch im Hinblick auf die Qualität sowie die milchwirtschaftliche Hofberatung.

Koordinierung derviehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftseigene Futterbasis.

Unterstützung der Erzeugung von Alternativprodukten anstelle von Milch (z.B. Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, Mastlämmererzeugung).

Die Mittel des Grünen Planes stehen daher zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Maßnahmen und Einrichtungen der Leistungsprüfung und Fütterungsberatung und der hiezu notwendigen Einrichtungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Rohmilchqualität sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung und zur Gewährung von Prämien bei alternativen Erzeugungszweigen zur Verfügung.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme soll durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung bereinigter Flächen hat auf Dauer gewährleistet zu sein. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierung mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländehindernissen (einschließlich Umbruchsarbeiten), insbesondere im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kultuflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen, unter größtmöglicher Wahrung des Landschaftsbildes.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

- 9 -

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Im Rahmen dieser Maßnahmen wird die Abhaltung landtechnischer Kurse und die Tätigkeit der Maschinenringe gefördert.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, von Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahr-Kursen sowie von Bau-Selbsthilfe-kursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und interessierter Landwirte. Eine zeitgemäße technische Fortbildung soll die Landwirte befähigen, einfache, jedoch arbeitsaufwendige Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Jährlich werden in rund 380 landtechnischen Kursen etwa 7.000 Landwirte geschult. Mit mobilen Prüf- und Testeinrichtungen werden darüberhinaus jährlich rund 1.500 Traktoren und andere Landmaschinen (Pflanzenschutzgeräte, Melkmaschinen) auf Funktion, Verkehrssicherheit etc. geprüft und getestet.

Die überbetriebliche Verwendung der Landmaschinen gewinnt zunehmend an Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1982 gab es in Österreich 226 Maschinenringe (davon 61 mit hauptberuflichen Geschäftsführern) mit 35.000 Mitgliedern. Zur Förderung der Maschinenringe stehen 1983 rund 8,4 Millionen Schilling zur Verfügung. Mit dieser überbetrieblichen Organisation wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch Kostensenkung eine Einkommenserhöhung zu erreichen. Die Gründung von Maschinenringen und die Mitbetreuung der Betriebshilfe erfordern viel Initiative, weshalb der weitere Ausbau von Maschinenringen wirksam zu unterstützen ist.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Der landwirtschaftliche Wasserbau umfaßt die Verbesserung der Produktionsgrundlagen durch die Anpassung der Boden- und Wasserverhältnisse landwirtschaftlich genutzter Flächen an moderne Formen der Bewirtschaftung. Dies geschieht sowohl durch den Ausgleich von zeitweiligem Wassermangel in Form der Bewässerung als auch durch die Beseitigung des überschüssigen, die

- 10 -

maschinelle, arbeitsparende Bewirtschaftung erheblich störenden Bodenwassers. Betriebswirtschaftlich vordringlich sind hiebei die Kleinmeliorationen im Bergbauerngelände und im Grenzland. Vielfach schaffen landwirtschaftliche Wasserbauten unter Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge erst die Voraussetzung für den Erfolg strukturpolitischer Maßnahmen. Bei Grundzusammenlegungen und für den rationellen Einsatz moderner Landmaschinen ist die Regelung des Bodenwasserhaushaltes von besonderer Bedeutung. Die Regulierung kleiner Gewässer dient der Ordnung der Wasserverhältnisse zum Schutz des ländlichen Raumes. Im rutschgefährdeten Berg- und Hügelland sind Sicherungsmaßnahmen durch Entwässerung der Gleitschichten zur Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude aber auch der Betriebsflächen notwendig. Verbesserte Produktionsgrundlagen wirken besitzfestigend und tragen zur Erhaltung der Landschaft bei.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleich hohen Beitrag bewilligt. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Bauführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) möglich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBI.Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt.

Schwerpunkte der Maßnahmen sind die Neuaufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und die Wiederaufforstung von Schadensflächen sowie Bestandesumbauten.

Die forstlichen Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung der bäuerlichen Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten, die einen regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen darstellen, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch die Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung ausgerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann. Der andere Schwerpunkt der forstlichen Förderung liegt in den unterbewaldeten Gebieten Österreichs außerhalb des Berggebietes.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich. 1982 fanden erstmals in den forstlichen Ausbildungsstätten Ort bei Gmunden und Ossiach kostenlose Forstkurse für Bergbauern statt, die gut angenommen wurden.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Eine gezielte Marktpflege und der systematische Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung für die vielen Besitzer von Kleinwald wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind auch Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge verjüngt und gestärkt wird, wobei der Aufschließung des Schutzwaldes besondere Bedeutung zukommt (Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha). Im Rahmen dieser Sanierungsmaßnahmen werden außerdem Aufschließungsarbeiten notwendig sein; auch sind die Kulturen über Jahre hindurch zu sichern. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstung liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungssuchenden Menschen.

8. Förderung der Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problemgebieten

Zweck der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist die einzelbetriebliche Förderung (auch Almen) in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problemgebieten (z.B. Gebiete an der Ostgrenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Wachau, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur). Hierbei wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten angestrebt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und der regionalen sowie örtlichen Verhältnisse, von agrarischen Maßnahmen bzw. infrastrukturellen bis zur Hebung der Lebensqualität (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredelungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerliche Gästebeherbergung).

Weiters ist auch auf die Bemühungen zur Umwandlung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Grundstücken in Wald hinzuweisen. Als Anreiz für die Neuaufforstung solcher Flächen wird dem Grundeigentümer deshalb, weil die Flächen auf längere Zeit (20 bis 30 Jahre) keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, eine einmalige Prämie von 2.000 S/ha geleistet.

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von einem Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen, abhängig.

11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung, die steigenden Ansprüche an das Wegenetz sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst

rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und insbesondere zur Intensivierung des Fremdenverkehrs sowie des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach neuesten Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der Zahl der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1983 rund 21.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 12.500 Bergbauernbetriebe) noch nicht bzw. nicht entsprechend verkehrsmäßig erschlossen sein.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch moderne Holzernteverfahren voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu erschließen und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung, zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beihilfen und Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten) soll eine Beschleunigung des Wegebaues erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berglagen, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

13. Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Vorrangig förderungswürdig ist der Ausbau des ländlichen Telefonnetzes in Streulagen des Berg- und Grenzgebietes, weil das Telefon immer mehr auch zu einem landwirtschaftlichen Betriebsmittel geworden ist, jedoch die Anschlußkosten besonders in Einzel- und Streulagen sehr beträchtlich sind.

Ende 1983 werden voraussichtlich noch rund 500 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Diese Betriebe sind nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte im ländlichen Raum beitragen kann.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Agrarischen Operationen geleistet, deren wichtigste Maßnahme die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke ist. Ihre Aufgabe besteht darin, unter Bedachtnahme auf ökologische Zusammenhänge durch die Zusammenfassung des Splitterbesitzes große Nutzflächen zu schaffen, die für rationale Arbeitsmethoden geeignet sind. Im Zug der Verfahren werden zur Erschließung dieser Nutzflächen alle gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.ä.) ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt, um den günstigsten Effekt zu erreichen. Die Neuordnung der Flur sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und verhindert die Entstehung von Brachflächen. Deshalb ist es auch wichtig, in den bereits zusammengelegten Gebieten die Ausbaurückstände, die auf 1.700 km Wege angewachsen sind, abzubauen. Obwohl die Agrarischen Operationen in die Länderkompetenz fallen, stellt auch der Bund Förderungsmittel zur Verfügung.

Um die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch größere Grundabtretungen erwachsen, mildern zu können, werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen oft im Zusammenhang mit Bauvorhaben im öffentlichen Interesse - Autobahnen, Straßen, Wasserbauten u.ä. - durchgeführt. In diesem Fall dienen sie nicht allein der Verbesserung der Agrarstruktur, sondern auch der Raumordnung des betreffenden Gebietes.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBI.Nr. 79/1967, in der

- 15 -

Fassung des Bundesgesetzes BGB1.Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Zu erwähnen sind die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften dient der Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, der Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie der Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen. Aufgrund hoher Grundstückspreise wird diese Förderungsmaßnahme aber nur eingeschränkt durchgeführt.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGB1.Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungs-träger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können.

Die Zweckzuschüsse des Fonds werden unter der Voraussetzung zuerkannt, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe des Förderungszuschusses zur Verfügung gestellt wird. Die Maßnahmen des Besitzstrukturfonds sind nicht mehr zu intensivieren.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, aber auch der Nutzung der gegebenen Möglichkeiten der Direktvermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland haben auch die Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte große Bedeutung erlangt.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur soll vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaus von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere dazu dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft sowie der Produktfindung.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft,

Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein, die mit der Vermarktung von besonders preisempfindlichen Agrarprodukten befaßt sind oder bei denen es sich um kapitalschwache Neugründungen handelt. Es soll aber bei der Gewährung von Agrarinvestitionskrediten darauf geachtet werden, daß solche Kredite vorwiegend zur Fortführung oder Fertigstellung begonnener Investitionsprojekte bereitzustellen sind.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch einen weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktorschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Information und Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschilderung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzmärkte zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung für Produkte und Leistungen der Landwirtschaft erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher sowohl für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geförderten Forschungsvorhaben umfassen die zweckorientierte und angewandte Forschung auf den Gebieten der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, insbesondere auch innovative Projekte.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hiefür geeigneten Kräfte, auch die von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hiefür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Für die Bearbeitung umfangreicher und insbesondere multidisziplinärer Forschungsaufgaben, wie sie vor allem in den Sachbereichen Tiergesundheit, Pflanzenschutz, Ernährungswirtschaft und Agrarökonomik anfallen, sind auch laufende Koordinierungsmaßnahmen von großer Bedeutung.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf die aktuellen Forschungsaufgaben, die in einem Forschungsprogramm in kooperativer Weise zu erstellen sind, erreicht werden.

20. Beratungswesen

Durch die Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, des raschen technischen Fortschrittes und der zunehmenden Umweltbelastung steigt der Beratungsbedarf der Landwirte trotz immer besserer Ausbildung weiter an. Neue Problembereiche sind ebenfalls zu bewältigen, wie z.B.: "Ökologie-Ökonomik", Energie, sozioökonomische Fragen etc.; aber auch in den traditionellen Bereichen der Beratung sind ständig neue Inhalte verstärkt wahrzunehmen, z. B. auch die Planung und Durchführung von Beratungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Milchmarktordnung.

Obwohl Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, werden auch Mittel des Grünen Planes bereitgestellt, um die Finanzierung der sich hieraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiete der betriebswirtschaftlichen, sozioökonomischen und marktwirtschaftlichen Beratung, der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der weiteren Verbesserung der Infrastruktur und der vielfältigen Fragen im produktionstechnischen Bereich zu ermöglichen, den Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem zur Weiterbildung der Beratungskräfte beizutragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine

- 19 -

Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften in ländlichen Regionen, sondern wirkt auch einer Entvölkerung dieser Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

22. Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen der Österreichischen Bauernhilfe Beihilfen gewährt.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

23. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung und Modernisierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im

Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1983 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1984 zu vergebenden Agrarinvestitions-, Agrarsonder- und sonstiger zinsbegünstigter Kredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1984 für die Darlehensnehmer auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß gesenkt werden, wobei der Zinssatz für Agrarinvestitionskredite ab dem Jahr 1983 floatet. Die Bruttozinskondition ist an die Sekundärmarktrendite gebunden. Der Zinssatz errechnet sich aus der Sekundärmarktrendite plus einem Zuschlag von 1,25 %.

Der Bund leistet bei einzelbetrieblichen Investitionen in Bergbauernbetrieben sowie in Betrieben, die in den Gebieten des Grenzland- und des Wachau-Sonderprogrammes liegen, weiters bei sämtlichen almwirtschaftlichen Investitionsvorhaben, sowie bei Konsolidierungskrediten einen Zinsenzuschuß von 50 % des jeweils gültigen Brutto-Zinssatzes. Für sonstige Darlehen werden 36 % des jeweils gültigen Bruttozinssatzes als Zinsenzuschuß gewährt.

Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auslösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit angepaßt. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

Agrarsonder- und sonstige Kredite

Die Landwirtschaft hat sich an die sich ständig ändernden technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zur Erleichterung des Anpassungsprozesses durch Mechanisierung und Rationalisierung werden im Rahmen der ASK-Aktion an land- und forstwirtschaftliche Betriebe kurz- und

- 21 -

mittelfristige Kredite zur Verfügung gestellt. Die Kredite werden insbesondere für den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte verwendet. Das roulierende Kreditvolumen umfaßt 600 Millionen Schilling, der Zinsenzuschuß beträgt für Agrarsonderkredite 2 %.

In eine Sonderaktion zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter einbezogene Kredite werden um 3,5 % verbilligt.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

24. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde mit dem Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich begonnen, 1975 sind Teile von Kärnten in die Grenzlandförderung einbezogen worden. 1976 wurden die Grenzlandsonderprogramme erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politische Bezirke, die direkt an der Ostgrenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "Ostgrenzgebiet" gelten. Für Niederösterreich wurde aufgrund der heterogenen agrarischen Verhältnisse im Grenzgebiet eine Einteilung nach Gerichtsbezirken vorgenommen.

Ziel der Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleich hoher Beitrag geleistet wird.

Für 1984 sind folgende Förderungsmittel vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	20	45
Kärnten	15	40
Niederösterreich	30	90
Oberösterreich	10	65
Steiermark	25	80

Die Mittel für 1984 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden für landwirtschaftliche Maßnahmen unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien und für forstliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

25. Bergbauernsonderprogramm

Die Förderung der Bergbauern stellt einen Schwerpunkt der Agrarpolitik der Bundesregierung dar.

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und ein möglichst intakter, die naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch die Steigerung der Produktivität, durch die Förderung des Absatzes und durch die Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist die Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und der Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen wurden auch die entsprechenden Grundlagen geschaffen (Einteilung des Berggebietes in Erschweriszonnen).

Die 1984 zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1984 aus dem Dritten Bergbauernsonderprogramm in Ausicht genommene Beihilfenbetrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling:
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	7,0
b) Forstliche Maßnahmen	30,9
c) Hochlagenauforstung und Schutzwaldsanierung	17,0
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	136,6
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	330,0
f) Forstliche Bringungsanlagen	21,5
g) Telefonanschlüsse und Elektrifizierung	25,0
h) Bergbauernzuschuß und Rinderhaltungsprämie	472,0
<hr/>	
S u m m e	1.040,0

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen in den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezuglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß wird in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickelt. Der Erfolg und die einkommenspolitische Bedeutung dieser Politik kommen in der Tatsache zum Ausdruck, daß die öffentlichen Zuschüsse 1982 z. B. in der Zone 3 bereits 13 % des Erwerbseinkommens ausmachten, in der Zone 2 waren es 7 %. Zu erwähnen ist auch, daß die Arbeiten für die Abgrenzung einer vierten Erschwerniszone begonnen haben.

Als notwendige Maßnahme im Bergbauerngebiet ist die Schaffung von Alternativen im Rahmen der Anpassung der Produktion von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des Marktes anzusehen (z.B. Mutterkuhhaltung, Milchlieferverzicht). Von besonderer Bedeutung für die Einkommenssituation ist die Förderung des Rinderabsatzes durch den Bund und die Länder.